

Die folgende Neufassung der Ethikrichtlinien der DPV wurde auf der Mitgliederversammlung der DPV in Bad Homburg am 22.11.2018 angenommen und am 29.05.2019 vom Amtsgericht Berlin Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen.

**Psychoanalytische Berufsethik der
Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung
Zweig der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung
Anhang B der Satzung der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung
(vgl. § 21)**

INHALT

Präambel

A. Ethische Grundsätze

I. Allgemeine Grundsätze

II. Spezifische Grundsätze

1. Umgang mit Patienten und Analysanden
2. Psychoanalytische Kompetenz
3. Verantwortung gegenüber Aus- und Weiterbildungsteilnehmern und Kandidaten
4. Umgang mit Kollegen
5. Datenschutz, Öffentlichkeit und elektronische Medien
6. Sekretariate und Verwaltung von Instituten und der Vereinigung

B. Gremien und Verfahren zur Regelung ethischer Beschwerden

I. Ständiges Forum zu Fragen der Ethik

II. Ethikkommission

1. Aufgaben
2. Zusammensetzung
3. Geschäftsordnung

III. Ethikrat

1. Aufgaben
2. Zusammensetzung
3. Geschäftsordnung

IV. Ermittlungsausschuss

1. Aufgaben
2. Zusammensetzung
3. Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnungen finden Sie im internen Teil unserer Website.

Anmerkung:

Zur besseren Lesbarkeit werden personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Präambel

Die Mitglieder, Aus- und Weiterbildungsteilnehmer und Kandidaten sowie die Ständigen Gäste der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung (DPV) und ihre Institute verpflichten sich auf die folgende Berufsethik und die daraus abgeleiteten Grundsätze und Verfahrensweisen. Hinsichtlich ihrer humanitären Wertevorstellungen, ihrer psychoanalytischen Prinzipien und ihrer professionellen Verpflichtungen gegenüber Patienten und der Öffentlichkeit halten sie sich an die in der Deklaration der UN und die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie im Ethikkodex der IPA formulierten Menschenrechte.

A. Ethische Grundsätze

A. I. Allgemeine Grundsätze

Die ethischen Grundsätze folgen den im psychoanalytischen Denken enthaltenen humanistischen Wertvorstellungen. Daraus ergeben sich ethische Verpflichtungen gegenüber Patienten und Kollegen in Behandlung, Forschung und Ausbildung wie auch gegenüber der Öffentlichkeit.

Die Grundsätze sind kontinuierlich im Hinblick auf wissenschaftliche Entwicklungen und Erkenntnisse zu überprüfen. Sie ergänzen die Satzung der DPV und sind verbindlicher Bestandteil dersel-

ben. Sie gelten für alle Mitglieder, Aus- und Weiterbildungsteilnehmer und Kandidaten sowie für die Ständigen Gäste der DPV. Sie ergänzen die für die einzelnen Berufsgruppen verbindlichen standesrechtlichen Berufsordnungen der Ärztekammern und Psychotherapeutenkammern. Psychoanalytiker sind verpflichtet, ihr professionelles Verhalten so zu gestalten, dass die Würde und das Recht auf körperliche und psychische Integrität ihrer Patienten und Analysanden stets gewahrt bleiben. Sie beachten die besondere Schutzbedürftigkeit aller durch die Dynamik des Unbewussten im psychoanalytischen Prozess sich entfaltenden Formen des Erlebens und Verhaltens.

A. II. Spezifische Grundsätze

Die psychoanalytische Berufspraxis basiert auf der Anwendung der psychoanalytischen Methode in verschiedenen Behandlungsverfahren. Die Verpflichtung auf die Bedingungen der psychoanalytischen Methode begründet die spezifische ethische Haltung des Psychoanalytikers. Sie gewährleistet den Erhalt und die Weiterentwicklung der beruflichen Standards in Klinik, Ausbildung und Forschung, fördert die Kultur und die Wissenschaft der Psychoanalyse und prägt die verschiedenen Formen der Institutionalisierung.

Die psychoanalytische Methode ermöglicht und begrenzt zugleich eine besondere emotionale Beziehung zwischen dem Patienten und seinem Analytiker. Sie erfordert von Psychoanalytikern eine geschulte Wahrnehmungsfähigkeit für vorbewusste und unbewusste Prozesse in Verbindung mit einer methodisch begründeten, reflektierten Haltung und Selbstdisziplin. Kompetenz im Umgang mit den Phänomenen der Regression, des Widerstandes, der Übertragung/Gegenübertragung als den konstitutiven Arbeitsbedingungen eines psychoanalytischen Prozesses ist deshalb auch Voraussetzung, um der besonderen Schutzbedürftigkeit aller Beteiligten gerecht werden zu können. Unabhängig davon, dass jeder Psychoanalytiker ein subjektiv geprägtes Methodenverständnis und eine persönlich geformte Behandlungstechnik entwickelt, gibt es für die psychoanalytische Berufsausübung unverzichtbare ethische Grundsätze:

1. Umgang mit Patienten und Analysanden

- Vertraulichkeit

Alle Mitteilungen eines Patienten/Analysanden und die darin enthaltenen Informationen über ihn selbst und andere sind vom Analytiker vertraulich zu behandeln.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit beinhaltet den Schutz des Patienten/Analysanden und den Schutz Dritter. Sie bezieht sich auch auf Supervisionen und andere Formen des kollegialen Austauschs z.B. in Intervisionen. Dies gilt auch für die Verwendung elektronischer Medien und des Internets. Sie ist zudem auch in Bezug auf Krankheit, andere Gründe anhaltender Berufsunfähigkeit und Tod des Analytikers zu gewährleisten und gilt auch über den Tod des Patienten hinaus. Psychoanalytiker müssen die gesetzlichen Regelungen ihrer Berufstätigkeit kennen. Falls ein Spannungsverhältnis entsteht zwischen der Verpflichtung des Psychoanalytikers zur Vertraulichkeit und seiner Verpflichtung zur Einhaltung gesetzlicher Regelungen, muss er die Schutzbedürftigkeit der psychoanalytischen Arbeitsbeziehung besonders beachten.

- Wahrhaftigkeit

Psychoanalytiker haben eine wahrhaftige und taktvoll offene Beziehung zu ihren Patienten/Analysanden einzuhalten und dürfen die suggestive Wirkung ihrer persönlichen Autorität und ihrer professionellen Kompetenz nicht missbräuchlich einsetzen, um persönliche Vorteile zu gewinnen.

- Abstinenz

Der Psychoanalytiker bedarf einer Kompetenz zur sicheren Einhaltung von Abstinenz in allen sprachlichen und körperlichen Äußerungen. Verbale Angriffe wie taktlose oder kränkend-entwertende Äußerungen ebenso wie körperliche Übergriffe beschädigen die psychoanalytische Arbeit. Psychoanalytiker sind verpflichtet, ihre Kompetenz und persönliche Autorität nicht zur Befriedigung narzisstischer, erotischer, sexueller, finanzieller oder aggressiver Bedürfnisse zu missbrauchen. Die Verpflichtung zur Abstinenz gilt über die Beendigung der analytischen Arbeitsbeziehung hinaus.

- Aufklärungspflicht und Vereinbarungen

Zu Beginn der Behandlung ist der Patient/Analysand über Diagnose, Verlauf, Risiken, rechtliche Bestimmungen sowie besondere Bedingungen und Regeln der zukünftigen gemeinsamen Arbeit zu unterrichten. Gegebenenfalls ist dabei auch über alternative Behandlungsmöglichkeiten und deren Vor- und Nachteile aufzuklären. Dies bezieht sich auch auf organisatorische und leistungsrechtliche Bedingungen, unter denen eine Behandlung durchgeführt wird.

Vereinbarungen (z.B. über Zeit und Ort der Behandlung, Urlaub, Höhe des Honorars, Zahlungsmodus, Ausfallregelung) werden zu konstitutiven Bedingungen des analytischen Prozesses. Sie müssen vor Beginn der Behandlung getroffen und dokumentiert werden. Dabei sind die individuellen Lebensbedingungen zu berücksichtigen. Änderungen sind unter dem Aspekt ihrer Auswirkungen zu prüfen und rechtzeitig anzukündigen. Eine psychoanalytische Behandlung kann durch eine schwere Erkrankung oder den Tod des Analytikers ein unzeitiges Ende finden. Diesbezüglich sollte Vorsorge für eine angemessene Beratung und mögliche Weiterbehandlung getroffen werden. Andere geschäftliche Vereinbarungen zwischen Psychoanalytiker und Patient/Analysand und deren Angehörigen sind unzulässig.

- Beendigung

Die Arbeitsbeziehung ist mit Respekt vor der Autonomie des Patienten/Analysanden, wenn möglich im gegenseitigen Einvernehmen, zu beenden. Wenn sich der Psychoanalytiker entschließt, die Behandlung eines Patienten/Analysanden nicht fortzusetzen, muss er die Bedürfnisse des Patienten berücksichtigen und Fragen über alternative Behandlungsmöglichkeiten beantworten sowie bei deren Umsetzung gegebenenfalls behilflich sein.

2. Psychoanalytische Kompetenz

Psychoanalytiker brauchen eine spezifische Sensibilität für die Störbarkeit ihres seelisch-körperlichen Gleichgewichtes. Eigenverantwortlich gestaltete, die Berufspraxis begleitende und methodisch geleitete Reflexion ihrer klinischen Arbeit z.B. über Supervision und Intervision sind Voraussetzungen zum Erhalt der psychoanalytischen Kompetenz.

Ein Psychoanalytiker darf nicht mehr praktizieren, wenn er auf Grund von Krankheit oder Alter nicht mehr über die notwendige Kompetenz und Fähigkeit verfügt; wenn er Zweifel bezüglich seiner Situation hat, sollte er einen Kollegen seines Vertrauens konsultieren.

3. Verantwortung gegenüber Aus- und Weiterbildungsteilnehmern und Kandidaten

In der Aus- und Weiterbildung begegnen sich Lehrende und Lernende mit Offenheit, Interesse, Wohlwollen, Respekt und dem Willen, die Entwicklung zum Analytiker zu fördern. In einem haltgebenden Rahmen können psychoanalytisches Verständnis wachsen und die Kandidaten in der Auseinandersetzung mit anderen eine eigene Arbeitsweise entwickeln. Analytiker, die in der Ausbildung tätig sind, müssen sich bewusst sein, dass sie sich in einer professionellen Beziehung zu den Kandidaten befinden.

Die oben aufgeführten Regelungen der Berufsethik gelten auch gegenüber Ausbildungskandidaten. Insbesondere sind sie für Lehranalysen zutreffend. Bei Beschädigung einer Lehranalyse durch eine missbräuchliche Beziehung ist in der Regel eine neue Analyse angezeigt. Auch für die Supervisionsbeziehung gelten die vorstehenden Punkte, wobei der Bereich „Umgang mit Patienten“ entsprechend den Besonderheiten der Supervisionsbeziehung anzuwenden ist. Berichte und Mitteilungen von und über Ausbildungskandidaten sind stets vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur von den Mitgliedern benutzt werden, die im Ausbildungszusammenhang zuständig sind. Das Non-Reporting-System verbietet Mitteilungen aus der Lehranalyse. Abläufe der Ausbildung und der Prüfungen müssen für Aus- und Weiterbildungskandidaten transparent sein.

4. Umgang mit Kollegen

Der Rahmen der institutionellen Zusammenarbeit ist geprägt vom gebührenden persönlichen Respekt und der Anerkennung von unterschiedlichen Orientierungen zur Theorie und Behandlungstechnik. Kritik sollte mit Sorgfalt und Sachbezug erfolgen.

5. Datenschutz, Öffentlichkeit und elektronische Medien

Veröffentlichungen für die Lehre oder für wissenschaftliche Zwecke müssen mit größter Sorgfalt gehandhabt werden. Anonymisierung, Diskretion und Datenschutz sind zu beachten.

Psychoanalytiker müssen sich auch beim Auftreten in der Öffentlichkeit des professionellen Respekts und ggf. der Abstinenz gegenüber ihnen bekannten sowie auch persönlich unbekanntem Personen bewusst sein. Auch Betroffene bzw. Beschuldigte von Straftaten, sexueller Gewalt und Missbrauch etc. haben Anspruch auf persönlichen Respekt und Achtung der Persönlichkeit bei allem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit.

Die Bestimmungen zur Vernichtung besonders von vertraulichen Patienten- und Personalunterlagen sind sorgfältig einzuhalten und regelmäßig in Erinnerung zu rufen. Die vorstehenden Ausführungen zum Datenschutz gelten auch bei der Verwendung von elektronischen Medien und des Internets hinsichtlich der Nutzung, Speicherung und Vernichtung diesbezüglicher Informationen und Daten.

6. Sekretariate und Verwaltung von Instituten und der Vereinigung

Im Umgang mit Patienten haben Mitarbeiter der Institute und der Vereinigung besonders Diskretion zu beachten. Für die Angelegenheiten der Patienten, Ausbildungskandidaten, Funktionsträger und Mitglieder gilt strenge Vertraulichkeit und Beachtung des Datenschutzes.

B. Gremien zur Diskussion ethischer Fragen und Verfahren zur Regelung ethischer Beschwerden

Für uns Psychoanalytiker ist von besonderer Bedeutung, mit der ethischen Dimension unserer Arbeit immer in Austausch zu bleiben. Da behandlungstechnische und ethische Fragen eng miteinander verwoben sind, ist es wichtig, das kollegiale Gespräch hierzu zu pflegen und weiterzuentwickeln. Dies betrifft auch die Ausbildung der Kandidaten, die Supervision und Intervision.

Die nachfolgend dargestellten Gremien sind Institutionen der DPV, in denen das Nachdenken über ethische Fragen in besonderer Weise fortgesetzt wird. Als zentrale Einrichtungen der DPV sollen sie bei ethischen Fragestellungen helfend, beratend und schließlich auch regulierend tätig werden. Mit dem Ständigen Forum zu Fragen der Ethik besteht bei jeder DPV-Tagung die Gelegenheit eines vertieften Austauschs zu theoretischen und klinischen Aspekten ethischer Fragen.

Ist bei einem konkreten Vorgang, an dem ein DPV-Analytiker beteiligt ist, eine ethische Frage aufgetaucht, so kann sich jeder ratsuchend oder mit einer Beschwerde an die Ethikkommission wenden.

Für den Prozess der Klärung, Beratung und Beurteilung und gegebenenfalls der Sanktionierung bei konkreten Beschwerden wegen ethischer Verfehlungen ist eine Unterscheidung zwischen psychoanalytisch reflexiven und administrativ-judikativen Verfahrensformen von zentraler Bedeutung. Die Aufgabe der Ethikkommission ist, psychoanalytisch zu reflektieren, während für gegebenenfalls nötige Sanktionen der Ethikrat und der Ermittlungsausschuss zuständig sind (administrativ-judikative Verfahren). Diese Arbeitsteilung ermöglicht es, ein Problem zunächst psychoanalytisch-reflektierend aufzunehmen, also helfend zu verstehen, ehe Maßnahmen ergriffen werden.

B. I. Ständiges Forum zu Fragen der Ethik (SFE)

1. Das Ständige Forum zu Fragen der Ethik (SFE) findet regelmäßig als tagungsöffentliche Veranstaltung anlässlich der DPV-Tagungen statt. Es wird von zwei für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählten Moderatoren betreut und geleitet. Wiederwahl der Moderatoren ist möglich.

2. Das SFE ist ein von administrativen Einbindungen unabhängiges Diskussionsforum der DPV-Mitgliedschaft. Es hat die Aufgabe, ethische Fragestellungen der Berufspraxis und der Aus-, Weiter- und Fortbildung zu diskutieren und auf diese Weise die berufsethischen Standards zu fördern.

3. Die Moderatoren des SFE berichten über die Arbeit des SFE regelmäßig der Mitgliedschaft, mindestens aber einmal pro Wahlperiode.

B. II. Ethikkommission (EK)

1. Aufgaben der EK

Die EK ist ein neutrales Gremium, dessen Rat und Hilfe für Anfragen und Beschwerden wegen möglichen ethischen Fehlverhaltens, das mutmaßlich durch Psychoanalytiker der DPV verursacht worden ist, von jedem und jederzeit in Anspruch genommen werden kann. Es können nicht nur Patienten, die aktuell in Behandlung sind, sondern auch jene, deren Behandlung bereits abgeschlossen oder abgebrochen worden ist, ebenso Beschwerde führen, wie auch Ausbildungsteilnehmer, Ausbildungskandidaten, Kollegen und Institute.

Die EK stellt zur Klärung ethisch fragwürdiger Sachverhalte und Entwicklungen den ersten Ansprechpartner dar und arbeitet psychoanalytisch reflektierend und kritisch diskursiv. Sie hat keine administrativ-judikative Funktion.

Die EK hat die Aufgabe, Anfragen und Beschwerden wegen ethischen Fehlverhaltens, das durch Psychoanalytiker der DPV mutmaßlich begangen worden ist, entgegenzunehmen, zu prüfen und zu bearbeiten. Dieser Bereich umfasst die klinischen Behandlungen, die Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung, die Öffentlichkeitsarbeit, die institutionelle Zusammenarbeit und den interkollegialen Austausch.

Die EK ist verpflichtet, alle beteiligten Personen über ihre Arbeitsweise angemessen zu informieren, den Klärungs- und Bearbeitungsprozess zu dokumentieren, einen Abschlussbericht zu erstellen und diesen dem Vorsitzenden der DPV und dem Ethikrat zuzustellen. Dabei ist der Datenschutz zu berücksichtigen.

Die Arbeit der EK besteht zunächst darin, festzustellen, inwieweit Anfragen oder Beschwerden in den Zuständigkeitsbereich der EK gehören. Ist dies der Fall, verfolgt die EK eine doppelte Zielrichtung:

- Beschwerdeführenden aus einer dritten, unabhängigen und psychoanalytisch kompetenten Position heraus zu einer angemessenen Würdigung der von ihnen vorgetragenen Beschwerden, einer sofern möglich und angemessen- seelischen Entlastung und ggf. zu einer Form der Wiedergutmachung zu verhelfen.
- Mit den beschuldigten Kollegen in einen kritischen Diskurs über ihre Arbeit bzw. ihre Handlungsweisen einzutreten und nötigenfalls zweckdienliche Schritte zu vereinbaren, die zur Wiederherstellung oder zur Verbesserung der psychoanalytischen Kompetenz bzw. zur Korrektur problematischer Verhaltensweisen geeignet sein können.
- Andererseits soll die EK helfen, zu Unrecht beschuldigte Psychoanalytikerinnen und Psychoanalytiker auch ethisch zu entlasten und sofern möglich zu rehabilitieren.

Empfehlungen für den beschuldigten Analytiker und mit ihm getroffene Vereinbarungen übermittelt die Ethikkommission an den Ethikrat. Für deren Umsetzung und Überprüfung ist der Ethikrat und nicht mehr die Ethikkommission verantwortlich. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass der Ethikrat weitergehende Auflagen, die auch den Mitgliedsstatus betreffen können, beschließen muss.

2. Zusammensetzung der EK

Die Kommission setzt sich möglichst aus zwei Psychoanalytikerinnen, zwei Psychoanalytikern sowie dem Vorsitzenden zusammen, die von der Mitgliederversammlung der DPV gewählt werden. Der Vorsitzende hat eine Amtsperiode von fünf Jahren, die Mitglieder von vier Jahren. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Ein ehemaliges Mitglied der EK kann in einer nachfolgenden Amts-

periode zum Vorsitzenden der EK gewählt werden. Die Mitglieder der Kommission sollen in ihrer Amtszeit keine Funktion in überregionalen Gremien der DPV haben, um ihre Unbefangenheit und ihre Unabhängigkeit zu bewahren.

Im Falle persönlicher Befangenheit von Mitgliedern der EK sind diese verpflichtet, ihre Befangenheit sofort vorzutragen. Sie sollten durch für diesen Fall zu kooptierende Mitglieder ersetzt werden. Der jeweilige personelle Vorschlag obliegt dem Vorsitzenden der EK und wird mit den Mitgliedern der Kommission abgestimmt.

3. Geschäftsordnung der EK

Das Weitere regelt die Geschäftsordnung der EK. Die Geschäftsordnung ist auf der Homepage der DPV im Mitgliederbereich einzusehen, sie ist kein Bestandteil der Satzung.

B. III. Ethikrat (ER)

1. Aufgaben des ER

Der Ethikrat steht dem Ständigen Forum zu Fragen der Ethik, der Ethikkommission und dem Ermittlungsausschuss auf Anfrage in allen Angelegenheiten beratend zur Seite.

Mitglieder, Arbeitsgruppen oder Institute der DPV können sich an den ER wenden, um wissenschaftliche Projekte (z.B. Forschungsvorhaben, Umfragen, Publikationen) auf die Einhaltung ethischer Grundprinzipien überprüfen zu lassen.

Der Ethikrat nimmt den abschließenden Bericht der Ethikkommission entgegen und setzt die darin enthaltenen Empfehlungen verantwortlich um.

Er nimmt die Empfehlungen des Ermittlungsausschusses entgegen und setzt diese verantwortlich um.

Darüber hinaus kann er weitergehende Auflagen beschließen. Solche können insbesondere sein:

- Enthebung von bestimmten Rechten für einen definierten Zeitraum
- Enthebung von Ämtern und / oder Funktionen für einen bestimmten Zeitraum
- Verlust der Lehranalytikerfunktion
- Anrufung des Ermittlungsausschusses bezüglich der Einleitung eines Ausschlussverfahrens

2. Zusammensetzung des ER

Der Ethikrat besteht aus:

1. Dem vormaligen Vorsitzenden der Ethikkommission. Er kann von einem anderen vormaligen Mitglied der Ethikkommission vertreten werden.
2. Einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes der DPV, das dieser benennt.
3. Einem leitenden Mitglied des zentralen Ausbildungsausschusses, das dieser benennt.
4. Einem von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied als Koordinator, das die Geschäfte des Ethikrates führt und der Mitgliedschaft mindestens einmal pro Wahlperiode berichtet. Die Wahl erfolgt für fünf Jahre.

5. Einem weiteren, von der Mitgliederversammlung ebenfalls für 5 Jahre gewählten Mitglied.

3. Geschäftsordnung des ER

Der Ethikrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die bei Neufassung oder Veränderung von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Geschäftsordnung ist auf der Homepage der DPV im Mitgliederbereich einzusehen, sie ist kein Bestandteil der Satzung.

B. IV. Ermittlungsausschuss (EA)

1. Aufgaben

1. Aufgabe des Ermittlungsausschusses ist es, die Notwendigkeit des Ausschlusses eines Mitglieds aus der Vereinigung zu prüfen, alle dazu erforderlichen Ermittlungen anzustellen und gegebenenfalls Vorbereitungen für einen Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss des Mitglieds vorzubereiten.
2. Der EA wird auf Ersuchen und im Auftrage des Ethikrates tätig. Seine Tätigkeit ist ausschließlich administrativ-judikativ.
3. Die Ergebnisse seiner Ermittlungen sind zu dokumentieren und dem Ethikrat mitzuteilen.
4. Kommt der EA in seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass ein Mitglied gröblich gegen Satzungsbestimmungen oder Interessen der Vereinigung verstoßen oder gegenüber Kollegen, Patienten oder sonst wie ein unehrenhaftes, insbesondere berufsunwürdiges Verhalten gezeigt hat, das geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes und/oder der Vereinigung zu beeinträchtigen, kann er dem Vorsitzenden der Vereinigung über den Ethikrat die Vorbereitung eines Ausschlussverfahrens durch die Mitgliedschaft entsprechend § 11.2 (2) der Satzung empfehlen.
5. Kommt der Ermittlungsausschuss in seiner Prüfung des Gesamtvorganges zu dem Ergebnis, dass ein Ausschluss nicht gerechtfertigt erscheint, gleichwohl aber ethisches Fehlverhalten des beschuldigten Mitglieds vorliegt, so dass Maßnahmen unterhalb des Ausschlusses erforderlich sind, kann er dazu Empfehlungen abgeben, die an den Ethikrat zu richten sind und von diesem umgesetzt werden. Solche Empfehlungen können den Status eines Mitglieds innerhalb der Vereinigung verändern, ohne es auszuschließen.

2. Zusammensetzung

1. Der Ermittlungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
2. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben und langjährige Praxiserfahrung besitzen. Er darf nicht Psychoanalytiker sein. Die beiden Beisitzer dürfen nicht

dem Vorstand angehören. Sie müssen über mehrjährige psychoanalytische Praxiserfahrung verfügen und ihre Kompetenz im Umgang mit ethischen Fragestellungen durch qualifizierte Fortbildungsmaßnahmen nachgewiesen haben.

3. Der Vorsitzende wird vom Gesamtvorstand auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden für jeden zu behandelnden Antrag nach eigenem Ermessen anhand einer Liste bestimmt, für die jedes Institut auf die Dauer von zwei Jahren ein Mitglied als Beisitzer wählt. Wiederberufung bzw. Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorsitzender und Beisitzer sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.
5. Dem Vorsitzenden des EA ist bei Durchführung eines Ermittlungsverfahrens eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Tätigkeit der Beisitzer erfolgt ehrenamtlich. Aufwands- und Reisekostenentschädigungen werden nach den bei der DPV üblichen Richtlinien geleistet.
6. Ein Mitglied des Ausschusses ist von der Mitwirkung in einem Verfahren ausgeschlossen,
 - a) wenn es in der Sache selbst beteiligt ist,
 - b) wenn es mit dem Betroffenen oder dem Antragsteller verheiratet, verwandt oder verschwägert ist oder war,
 - c) wenn es in der Sache als Zeuge oder als Sachverständiger vernommen worden ist,
 - d) wenn es sich gegenüber dem Vorsitzenden des Ausschusses für befangen erklärt oder dieser ein Ablehnungsgesuch des Antragstellers oder des betroffenen Mitglieds wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erachtet.
7. Der EA ist nur bei vollständiger Besetzung beschlussfähig; Stimmenthaltung ist unzulässig

3. Ausschluss- und Geschäftsordnung

Einzelheiten der Tätigkeit des Ermittlungsausschusses sind in der Ausschlussordnung geregelt, die zugleich die Geschäftsordnung des Ermittlungsausschusses ist. Die Ausschlussordnung ist als Geschäftsordnung nicht Teil der Satzung. Sie ist auf der Homepage der DPV im Mitgliederbereich einzusehen.